

Promotionsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Änderung)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 81ff. des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I.

Das Promotionsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 12. April 1995 wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 81ff. des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

Art. 2 ¹Für die Bewerbung zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. muss der Immatrikulationsausweis der Medizinischen Fakultät sowie mindestens einer der drei folgenden Ausweise vorliegen:

a und *b* unverändert,
c aufgehoben,
d unverändert.

²Über die Anerkennung ausländischer Arztdiplome bzw. Zahnarztdiplome entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

Art. 3 Für die Bewerbung zum Dr. phil. (PhD) muss mindestens einer der beiden folgenden Ausweise vorliegen:

a und *b* unverändert.

Art. 4 Über die Anerkennung ausländischer Diplome entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

Art. 7 ¹Die Dissertation kann von einem oder einer habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät der Universität Bern oder von einem oder einer ihrer Assistenzprofessoren bzw. Assistenzprofessorinnen geleitet werden. Ist der Leiter bzw. die Leiterin der Dissertation nicht habilitiert, muss der Promotionsantrag von einem Dozenten bzw. einer Dozentin gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d UniG der Medizinischen Fakultät mitunterzeichnet werden.

²Der Dissertationsleiter bzw. die Dissertationsleiterin ist verantwortlich für die Einhaltung von Artikel 53ff. des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 sowie der „Ethischen Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche“ der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

³Der Dissertationsleiter bzw. die Dissertationsleiterin verfasst bei der Einreichung der Dissertation zuhanden der Dissertationskommission einen Bericht. Dieser erfolgt nach einem von der Fakultätsleitung vorgegebenen Schema.

Art. 8 ^{1 bis 4}Unverändert.
⁵Aufgehoben.

Art. 11 Ob und in welcher Form die Arbeit publiziert wird, bestimmt der Dissertationsleiter bzw. die Dissertationsleiterin im Einvernehmen mit dem Dissertanten bzw. der Dissertantin. Dies gilt auch für die Autoren-Reihenfolge bzw. die Autorinnen-Reihenfolge auf einem eingereichten Manuskript, oder auf der veröffentlichten Arbeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Instituts- bzw. Klinikdirektor bzw. die Instituts- bzw. Klinikdirektorin. Rekursinstanz ist der Dekan bzw. die Dekanin.

Art. 12 ¹Das Dekanat leitet die Dissertation mit dem Bericht des Dissertationsleiters bzw. der Dissertationsleiterin an die Dissertationskommission weiter. Die Dissertationskommission lässt von mindestens einem bzw. einer habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern oder von einem bzw. einer ihrer Assistenzprofessoren oder Assistenzprofessorinnen ein Gutachten erstellen. Diese Person oder Personen, deren Name oder Namen nur der Dissertationskommission bekannt ist bzw. sind, reicht bzw. reichen ihr schriftliches bzw. ihre schriftlichen Gutachten binnen drei Monaten ein. Die Dissertationskommission stellt dem Fakultätskollegium den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

²Das Fakultätskollegium genehmigt auf Antrag der Dissertationskommission die Dissertation.

Art. 13 Nach Genehmigung der Dissertation durch das Fakultätskollegium vollzieht der Dekan bzw. die Dekanin die Promotion. Die Promotion berechtigt zum Führen des Dokortitels.

Art. 14 ¹Das Diplom wird wahlweise auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch oder Englisch ausgestellt. Eine zusätzliche lateinische Version kann gegen ein entsprechendes Entgelt ausgestellt werden.

²Der Erhalt des Diploms setzt die vorgängige Einreichung von fünf Pflichtexemplaren auf dem Dekanat der Medizinischen Fakultät zuhänden des Rektors bzw. der Rektorin voraus. Bei einer Dissertation in Form eines audiovisuellen Selbstunterrichtsprogramms sind fünf schwarz-weiss Kopien des illustrierten Drehbuchs inkl. eines Begleitberichts vorgängig einzureichen. Diese Unterlagen enthalten zwingend den Hinweis: „Das auf vorliegendem Drehbuch basierende Lernprogramm ist urheberrechtlich geschützt und kann bei der Abteilung für Unterrichtsmedien (AUM) des Instituts für Medizinische Lehre (IML) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, Inselspital, 3010 Bern, käuflich erworben werden“. Ein analoger Hinweis gilt für Programme, deren Vertriebsrecht einer anderen Institution zusteht.

³Das Diplom wird anschliessend vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an welchem die Promotion vollzogen worden ist.

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 17 ¹Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Entscheide der Rekurskommission kann bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (BSG 155.21).

II.

Übergangsbestimmung

Gesuche, welche vor Inkrafttreten dieser Reglementsänderung eingereicht worden sind, werden nach altem Recht behandelt.

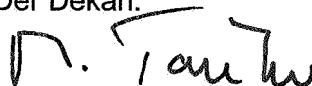
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. M. Täuber

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 26. April 2005
200-310.2/04

Der Erziehungsdirektor:



Mario Annoni, Regierungsrat